

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 08.02.2018: Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 12.02.2018: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 04.08.2017 (Az.2511//17-07222) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zur Geotechnik vom 04.08.2017 werden zur Kenntnis genommen
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 27.02.2018:</p> <p>A. Vermessung und Flurbereinigung, Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser Keine Bedenken</p> <p>B. Gewerbeabwasser Frau Pohlmann, Tel. 0751 854158</p> <p>1. Hinweise Die Stellungnahmen aus den Sachgebieten 406 „Gewerbeabwasser“ und 408 „Abwasser, Grundwasser“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt, bzw. finden innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung Berücksichtigung: Laut Anlage 5, Abwägungsvorschlag (S. 5) kommen für die Niederschlagsentwässerung folgende Varianten in Frage: - a) Reinigung über Bodenzone und Versickerung in Rigolen unter Gebäude.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>- b) Wenn dies nicht möglich ist Einleitung in das Kanalnetz wie bisher Dem entsprechen auch die Formulierungen im VEP, Teil 1, D, 4. „Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers“ auf Seite 6 und Teil II, 2.6 „Ver- und Entsorgung“ auf Seite 15. Die Formulierung in Teil II, 3.3 „Wasser“ auf Seite 19 ist hingegen missverständlich und widerspricht den vorherigen Aussagen: „ ... Das Wasser wird in Zisternen zwischengespeichert und kann zur Gartenbewässerung wiederverwendet werden. Eine Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück ist nicht vorgesehen. Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird über eine Bodenpassage in Retentionszisternen eingeleitet und gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. ... “ Ob eine Versickerung möglich ist oder nicht, ist zu prüfen (Bodengutachten liegt noch nicht vor). Falls keine Versickerung möglich ist, ist vor Einleitung in den Mischwasserkanal auch keine Reinigung über eine Bodenpassage erforderlich. Ob eine Retention erforderlich ist entscheidet bei Einleitung in den Kanal das Tiefbauamt.</p> <p>C. Brandschutz Herr Surbeck, Tel. 0751 855140 Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15</p>	<p>Wird berücksichtigt Textanpassung in der Begründung Ziff. 2.6 Ver- und Entsorgung ... Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Untergrundverhältnisse nachweislich nicht möglich ist, wird das nicht schädlich verunreinigte Wasser wie bisher in den Mischwasserkanal eingeleitet. Ist eine Versickerung möglich kann der Notüberlauf an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.</p> <p>Textanpassung in Ziff 3.4 Umweltauswirkungen / Wasser Im Gebiet wird ein modifiziertes Entwässerungssystem realisiert. Eine Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird über eine Bodenpassage (mindestens 30 cm belebte Bodenschicht) in Retentionszisternen eingeleitet und der Notüberlauf gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Die Zuwegungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Im Vergleich zum bisherigen Entwässerungssystem ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die modifizierte Behandlung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ist bei Versickerung auf dem Grundstück eine geringfügige Verbesserung für den Wasserhaushalt zu erwarten.</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Goetheplatz 8-10"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>E. Gewerbeaufsicht Keine Bedenken. Hinweise für Bauantrag: Gewerbliche Notausgangstüren müssen nach außen öffnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Wird bei der Bauplanung berücksichtigt</p>
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 22.02.2018: Vom Bebauungsplan „Goetheplatz 8 - 10“ in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „Goetheplatz 8 - 10“ keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 31.01.2018: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 28.02.2018:</p>	

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Goetheplatz 8-10"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
7.	TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 31.01.2018: Von dem räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.	Kenntnisnahme
8.	Amprion GmbH, Stellungnahme vom 05.02.2018: Mit Schreiben vom 19.07.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
9.	terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 29.01.2018: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	
10.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 07.02.2018: Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11.	<p>Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 31.01.2018: Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig. Stellungnahme 26.07.2017: Der Bauherr möge sich rechtzeitig vor Baubeginn beim Bauherrensenservice der Telekom melden. Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme Wird bei der Bauplanung / Bauausführung berücksichtigt.</p>